Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =

Gazetta militare svizzera

Band: 51=71 (1905)

Heft: 1

Artikel: Ordonnanzschuhe

Autor: [s.n.]

DOI: https://doi.org/10.5169/seals-98100

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 22.11.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

forts wurde zweifellos von den Batterien des Wolfshügels und der Takushanhöhen völlig niedergehalten.

Das eroberte Fort war übrigens keines der mit einem massiven Betonkörper mit Erddeckung und Mauerwerk ausgestatteten Hauptwerke der Verteidigung, und schon die geringe Anzahl der in ihm eroberten Geschütze, namentlich aber deren schwaches Kaliber bewies dies. Immerhin bildet das genommene Fort ein wichtiges, wenn auch nur vorgelagertes Glied der Hauptverteidigungslinie der Nordostfront, in dem sich die Japaner bereits am 19. festsetzten, und sofort eine starke Geschützaufstellung etablierten, die nicht nur die Werke der Nordostfront zu flankieren, sondern auch zum Teil die Forts des Drakonowijrückens und die des "goldenen Hügels", jedoch nur mit indirektem Schuss in der Kehle zu fassen vermochte, sowie ermöglichte nunmehr auch, die Neustadt auf nur etwa 4 km Entfernung unter indirektes Feuer zu nehmen.

Damit war die Schlusszene des bald 8 Monate dauernden Schauspiels heldenhafter Verteidigung und ebenso heldenhafter Angriffe begonnen, das mit der Kapitulation der Festung am 1. Januar sein Ende nahm. Der Kampf um Port Arthur wird gleich ruhmreich für Sieger wie Besiegte in der Geschichte fortleben.

Ordonnanzschuhe.

Nach Verfügung des schweiz. Militärdepartements soll in Zukunft bei Diensteintritt und auch bei den Ausrüstungsinspektionen kontrolliert werden, ob die Wehrmänner auch im Besitz der Ordonnanzschuhe sind, die sie laut Eintragung im Dienstbüchlein bezogen haben.

Dass so etwas besonders befohlen werden muss, hängt damit zusammen, dass unser Soldat sich sein Schuhzeug selbst beschaffen muss und daher die Frage noch zweifelhaft war, ob der Mann freier Eigentümer der von ihm freiwillig - man kann niemand dazu zwingen — zu einem sehr reduzierten Preise vom Staat gekauften Ordonnanzschuhe sei. - Daraus, dass der Wehrmann nicht dazu gezwungen werden kann, darf gefolgert werden, dass er durch den Kauf freier Eigentümer dieser Schuhe geworden ist, daher auch nicht kontrolliert werden darf, ob er noch im Besitz derselben ist; die Eintragung im Dienstbüchlein berechtigt zu der gegenteiligen Auffassung, die ja auch nur dem Zweck entspricht, weswegen die vorzüglichen Schuhe zu so billigem Preise abgegeben werden. Die erwähnte Verfügung macht dem Meinungsstreit hierüber ein Ende und es ist nur zu hoffen, dass sie dem Aufbrauchen dieser Schuhe im bürgerlichen Leben einen Riegel stösst.

Es ist eine der Marschfähigkeit unserer Infanterie sehr verderbliche Reminiszenz aus alter Zeit, wo der Mann seine ganze Ausrüstung bezahlen musste, dass er jetzt noch das für seine Marschleistung wichtigste Stück, das er im Militärdienst am stärksten von allen aufbraucht, selbst beschaffen und unterhalten muss. Die grosse Zahl Fusskranker bei unseren Übungen hängt damit zusammen. — Es liegt im Interesse der Wehrtüchtigkeit, geradeso wie im Interesse des Wehrmanns, dass die neue Wehrorganisation wie mit andern Reminiszenzen alter Zeit auch mit dieser abfährt, somit der Mann wie seine ganze andere Bekleidung auch die Schuhe gratis vom Staat erhält.

Das einzige, was dagegen gesagt werden könnte, ist der Hinweis auf die Gefahr, dass der Mann im bürgerlichen Leben seine Militärschuhe aufträgt. Aber so gut wie dies bezüglich der andern Kleider durch Verbot verhindert wird, könnte es auch bezüglich der Schuhe sein; und der Versuchung, diesem Verbot entgegenzuhandeln, wäre vorzubeugen durch Naturfarbe des Leders und durch eine vom Gebräuchlichen abweichende äussere Form.

Eidgenossenschaft.

— Herbstmanöver 1905. Wie verlautet, werden die diesjährigen Herbstmanöver des zweiten Armeekorps im Solothurner und Basellandschäftler Jura sattfinden. Die Manöverdivision für die Übungen des vereinigten zweiten Armeekorps wird laut "N. Z. Z." gebildet werden aus den Infanteriebrigaden 2 und 3, den beiden Schützenbataillonen 1 und 2, den Kavallerieregimentern 6 und 7, mit der berittenen Maximgewehrkompagnie 3 und der Guidenkompagnie, aus einem besonders zu bildenden Artillerieregiment, bestehend aus 2 Abteilungen zu je drei Batterien mit je 4 Geschützen, mit 8,4 Zentimeter-Geschützen und Mannschaft aus den drei ältern Jahrgängen, eventuell aus den Gebirgsbatterien 1 und 8 und der Positionsartillerie 1, ferner aus dem Geniebataillon 1.

Ausser den Armeekorpsmanövern finden Festungsmanöver bei St. Maurice statt.

- VI. Division. Im Instruktionskorps der Infanterie für die VI. Division. Waffenplatz Zürich, sind mit Neujahr einige Veränderungen eingetreten. Es wurden versetzt die Majore Staub zur VIII. Division nach Chur, Ganzoni zur IV. Division nach Luzern und Vorbrodt zur III. Division nach Bern. Zur VI. Division zurückversetzt wurde Major Jucker, Kommandant des Schützenbataillons 6, bisher bei der VII. Division in St. Gallen. Das Instruktionskorps der VI. Division wird sich für das kommende Jahr zusammensetzen aus den Instruktionsoffizieren I. Klasse Oberst J. Isler, Kreisinstruktor, Oberstleutnant Steinbuch, Majore H. Müller und Jucker; II. Klasse: Hauptleute Otter, Roost (zurzeit abkommandiert zu den Kaiserjägern nach Bozen), Roussillon und Bonzanigo, Oberleutnants Fonjallaz, Abt und Erni, Instruktionsaspirant Häberli.

— Versetzungen und Kommandoübertragungen. (Kanton Zürich.) Die Hauptleute: Anton Züblin in Zürich, neue Einteil. 69 Adjutant; Karl Täuber in Zürich, 123 Adj.; Jac. Kündig in Zürich, 121/IV Kdt.; Adolf Haug in Zürich, 122/II Kdt., Ldw. II; Friedr. Stoll in Zürich,